



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

§.XIV. Der Schweden Conferenz darüber, mit den Kayserlichen; des Grafens von Trautmannsdorff Unmuth über solche Gegen-Declaration.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647. Gottes-Haus Westheim über 100. eigenthümliche Aecker, wovon Pfarr und Schulmeister erhalten werden. Hierauf prärendiret das Dom-Capitul zu Würzburg Anno 1620. ein unerhört Jus Decimandi: Exequiret den 9. August. und 14. Septembr. mit hinwegnehmung strittig und unstrittig Limpurgischer Früchten aus den Scheuren, und wenden vor, die Pfarr gehören ihnen zu.

Anno 1623. den 31. Octobr. injungiren sie dem Evangelisch-Limpurgischen Pfarr-Herrn per Decretum die Pfarre zu räumen.

Anno 1626. den 17. Febr. setzen sie mit gewehrter Hand einen Mess. Priester ein, und manuteneiren denselben bis dato; vor eins.

2) Zum andern das Freyherrliche Haus Limpurg ist schon vor dem Passaufischen Vertrag in possessione der Pfarren Sommer- und Winter-Hausen mit allen Intraden gewesen.

Anno 1624. im April, hat obwohlgedachtes Capitul die Pfarr-Gefäll eingezogen, und biß noch vorenthalten, dahero die Herrschafft Limpurg den Pfarren ihren Unterhalt de suo verschaffen müssen.

Ob nun wohl das Jahr 24. den 1. Jan. pro Terminò quo in puncto Gravaminum beliebt werden möchte, stehen doch Ihre Gnaden in den Vorsehen, es dürfte Deroselben damit nicht bedienet seyn. Witten demnach Sie dießfalls zu bescheiden, damit durch Stillschweigen Sie sich und ihrem Haus nicht präjudiciren, oder etwas nachtheiliges passiren lassen. Und gegen Eure Excell. Excell. und unsere Hochgeehrte Herren werden sich solches mit beharrendem Fleiß dankbahrlichen zu ersehen, und zu erkennen ihro angelegen seyn lassen ic.

Des Herren Fränckischen Grafen Standes Abgesandten.

§. XIV.

Die Schweden conferiren darüber mit den Kayserlichen. Noch selbigen Tags, den 27ten Febr. erhob sich sofort gegen Abend, Herr *Salvius*, mit solcher der Evangelischen Gegen-Erklärung, zu den Kayserlichen Gesandten, nachdeme vorher die Schweden den Evangelicis die Versicherung ertheilt hatten, daß ob schon die Kayserlichen sehr verlangen, sie, die Schweden, sollten mit den Ständen weiter nicht communiciren, sondern nur immediate mit ihnen handeln, und schliessen; Sie jedoch, sowohl propter Jus Suffragii, als propter interesse aller Evangelicorum, sich nicht von ihnen trennen, noch ohne ihren Consens etwas beschliessen wollten. Bey dieser zwischen *Salvio* und den Kayserlichen Gesandten, gehaltenen Conferenz, gieng es nun über alle Massen scharff her, indeme jeko der Punctus Gravaminum auf der äußersten Spitze stund, und ein jeder der beyden vortreflichen Gesandten, *Trautmannsdorff* und *Salvius*, hierbey ein Me-

Wey der Conferenz gehet es scharff her.

sterstück abzulegen, sich vorgenommen hatte, welcher von ihnen den andern mit Argumentis überwinden könnte. An Wissenschaften, Kunst und Beredsamkeit, gab ohnehin keiner dem andern etwas nach, und *Oxenstiern* selbst nannte den Grafen von *Trautmannsdorff*, *animam Legationis Caesareae*. Jedoch *Salvius* hatte bey der jetzigen Gelegenheit diesen Vortheil zum voraus, daß er sich, zu solchem wichtigen Combat, auf alle Fälle präpariret und besonders vorgenommen hatte, mit einem recht Gesandten-mäßigen phlegmate die Conferenz abzuhalten.

Da nun der Evangelicorum Gegen-Declaration abgelesen wurde; gerieth *Graff Trautmannsdorff* in ein solches Feuer, daß er zu dreymahlen aufstund und darvon gieng, auch sich mehremahl mit den höchsten Betheuerungen vernehmen ließ, ehender tausendmal zu sterben und

Trautmannsdorff wird über die Gegen-Declaration sehr böß.

1647.
Febr.Verspricht
von Kayserli-
cher Seite
noch ein Ulti-
matum.

und sich martyrisiren zu lassen, als in die Postulata Evangelicorum zu willigen: Jedoch begütigte ihn *Salvius* allemahl, daß er wiederkam, und die Declaration bis zu End anhörte, auch bey dem Abschied, auf die Brust schlagend, versicherte, es sollte Kayserlicher Seits, noch einmahl ein Aufsat und zwar pro omni & ultima vice, gemacht werden, darinnen sie so weit gehen wollten, als sie nur könnten: jedoch wür-

den sie die *Causam Palatinam* pro conditione sine qua non annectiren: welches sie nur einseils zum voraus erinnern wollten. Damit scheidete *Salvius* vor dießmahl wieder nach Haus und erwartete das versicherte Ultimatum. Zu mehrerer Erläuterung alles obigen wird nicht unangenehm seyn, die nachgesetzte gründliche Relation sub N. I. wegen ihres momentosen Inhalts, zu lesen.

1647.
Febr.

N. I.

Relatio d. d. Dñnabrück den 4. Martii Anno 1647.

Hiebepflegend haben Euer ic. den in unserer vor 8. Tagen jüngst-ablassenen Relation vertribüteten, und in etwas delineirten fernern Aufsatz der Evangelicorum in puncto Gravaminum, und zwar mit denjenigen in margine verzeichneten Additionibus zu empfangen, mit welchen, denen beyder am verwichenen Sonnabend den 27. nechsthin vorgangenen Session, unterschiedlich gefallenen Votis und Erinnerungen gemäß, seither selbiger Aufsatz noch weitläufftiger gemacht, auch darauf in solcher genannten rectificirten und verbesserten Form, den Herren Schwedischen Plenipotentiarien per Deputatos, mit Bitte, dasjenige, so zwischen ihnen und den Herren Kayserlichen immediate nicht verglichen werden mag, dem Instrumento Pacis einzurücken, übergeben worden. Und hat anfänglich das Magdeburgische Directorium 1) wegen Confirmation des Geistlichen Vorbehalts, respectu derer in Catholischen Händen verbleibender Ertz und Stifter, mit der Anzeige, daß man selbigen Theils in die Perpetuität niemals anders, als salvo Jure Evangelicorum contra Reservatum Ecclesiasticum, eingewilliget hätte ic. 2) wieder die Session der Evangelicorum Archi- & Episcoporum, in loco medio. 3) ratione des Ertz Suffs Magdeburg und Stiffs Halberstadt, dafern selbiges sub generalitate Art. 8. begriffen seyn, und Chur Brandenburg zur Equipollenz hingegeben werden sollte. 4) ratione Autonomie und deren in Art. 13. befindlichen Restriction, wie auch 5) contra Jurisdictionem Ecclesiasticam, und 6) ratione Concurrentiae Aulae Caesareae cum Camera, expressliche Protestation, daß seine Fürstliche Durchlauchten, Gewissens halber, deiventwegen in mehr bemelten Aufsatz nicht bewilligen konnte noch wolte, eingewendet, auch benebens begehret und erhalten, daß ratione Alternationis zwischen Magdeburg und Saleburg, an statt des vorhin gestandenen Worts, componatur, das Wort, composita esto, Art. 6. substituiret worden, mit dem fernern Anhang, daß denen Herren Schwedischen zu bedeuten, daß dasjenige, so sie Gott zu Ehren, und der Christlichen Kirchen zum besten, mehrers erhalten werden, zu schuldigem Dank angenommen werden sollte.

Darauf Wfals: Zwenbrück und Lautern nicht allein ratione Alternationis & Concurrentiae das vorhergangene Votum secundiret, sondern auch wegen der Reformirten in der Stadt Nach, und daß denen selbst eine oder zwei Kirchen in den Vordstädten daselbst aufzubauen erlaubt seyn sollte; wie nicht weniger wegen derer in den Stiffen Münster und Paderborn geseßenen Reformirten halber, neue sonderbare Clausulen dem Aufsatz einzurücken begehret.

Nachgehends hat Altensburg (deme Weimar pro more simpliciter gefolget) neben Approbierung der pure gelesenen Magdeburgischen Alternation, vornemlich ratione Concurrentiae Jurisdictionis Aulae Caesareae cum Camera, den vorigen Conditionen diesen Vor-schlag angehencket, daß künfftig in electione Rei conventi be-
Dierdter Theil. P stehen

1647. Febr. stehen sollte, ob er sich am Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath oder in Camera einlassen wollte. 1647. Febr.

Braunschweig-Lüneburg aber hat wieder bemeldte Concurrenz wegen deren jetzt derzeit von allen Ständen, ja auch Anno 1630. von dem Churfürstlichen Collegio selbst, wieder des Kayserlichen Reichs-Hoff-Raths verübte Injunktiz, geführter Klagen und Beschwerden, vorige Exceptiones wiederholet, und daß man sich derselben gänglichen Abschaffung halber, gegenwärtiger Occasion vergestalt bedienen sollte, er innert, als einmahl die Stände des Nieder-Sächsischen Crayles das äusserste dabey thun, und sich vornemlich auch wegen der weiten Entfessenheit dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath keinesweges unterwerffen, dabey aber anderen Ständen in den Oberrheinischen Craylen, was sie dißfalls thun wolten, frey lassen würden: Jedoch mit der angebesagten endlichen Erklärung, daß im Fall in arbitrio Rei, Fori declinatoriam einzuwenden, jedesmahl bestehen sollte, sie damit endlich zu frieden seyn wolten.

Folgendes ist Hessen-Cassel gar dahin herausgefahren, daßer sich nicht zu erinnern wüßte, daß man in vorigen Projecten jemahls so weit gangen, oder so viel nachgegeben hätte, als anjeto, dannhero er auch, neben Wiederholung desjenigen, so im Pfälzischen Voto wegen Nach und der Reformirten (als welche Zweiffels ohne unter der Augspurgischen Confession, auf welche die Hessen-Casselsche Ministri allezeit schweren müßten, begriffen) angezogen worden, dargegen alle Nothdurfft per expressum reserviret, insonderheit aber ratione Concurrentiæ seine allezeit pro negativa obgehabte Instruction allegiret, und auf allen äussersten Fall, die Braunschweig-Lüneburgischen Vota deswegen wiederholet.

Mit welchen sich Pommern fast durchgehends verglichen, mit fernerer Erinnerung, daß, um Verhütung gemeiner Cavillation willen, an statt des Wortes, Augspurgischer Confession-Verwandte, Proestirende oder Evangelicci gesetzt, auch bey allen Deputationen und Commissionen auf eine Parität zwischen Catholischen und Evangelischen generaliter gedrungen werden sollte.

Württemberg hat zuvorderst die von den Herren Kayserlichen und Catholischen bisher à Regula universalis Restitutionis excipirte 8. Elbster, und derselben Special-Includir- und Beobachtung besiens recommendiret.

Nachgehends seynd, nomine der abwesenden Fürstlichen Mechelburg- und Baden-Durlachischen Gesandten, oberwehnte Braunschweig-Lüneburgischen: wegen Anhalt aber die Pfälzischen Vota wiederholet, wie auch von theils nachstimmenden sich darauf bezogen, und solchergestalt die Majora constituiret worden.

Als Herrn Salvii Excellenz den Herren Kayserlichen Gesandten mehrbemeldte fernere und Endliche Erklärung der Evangelicorum von Puncten zu Puncten vorgelesen, hat Herrn Grafen von Trautmannsdorff Excellenz sich darob dermassen alteriret erzeiget, als bey diesen langgewährten Tractaten noch niemals von derselben verspürt und wahrgenommen worden; so gar, daß sie auch kaum die patienz alles anzuhören haben können, sondern zum dritten mahl aufgestanden, und davon gehen wollen: jedoch auf Herrn Salvii Excell. zureden wieder herben gekommen. Dabey dann neben anderen hinc inde gefallenen harten Worten, des Herrn Grafen von Trautmannsdorff Excell. zuvorderst dieses sehr hart piquiret und geschmerzt haben sollte, daß, als derselbe sich abermals hochherheuerlich vernehmen lassen, was gestalt die Kayserliche Majestät ehender Scepter und Cron, Leib und Leben verlieren, ja so gar Dero eigene Söhne vor seinen Augen niedermachen sehen, als das Excreitium Augustanæ Confessionis, oder auch die Autonomiam in Dero Königreichen und Erb-Landen gestarten würde ic. Herr Salvii Excellenz, daß es auch wohl darzu kommen könnte, sich darauf antwortlich vernehmen.

1647.
Febr.

nehmen lassen. Und gleich wie sich zwar die Herren Kayserlichen sowohl gegen mehr wohlgedachten Herrn Salvii Excell. als auch gegen theils Evangelicos in genere, daß mehr bedeuteter Aufsatz und Declaratio Evangelicorum dergestalt weit änger und schärffer als die vorhergehene wäre, daß ihnen bey dessen Ableitung gleichsam die Haar gen Berg gestanden, mehrern theils per verba imperativa gesetzt, und mehr eine provocatio ad bellum als ad compositionem wäre. Item, daß die Evangelici ne jora quidem vergessen, so ihrer Religion zum besten reichen möchte, den Catholicis aber wolle dergleichen nichts verstatet, und doch eine durchgehende Gleichheit geheissen werden, vernehmen lassen: Also haben sie aber in specie und insonderheit ihre Beschwehrden gerichtet 1) auf die beyde Stifter Schnabrück und Minden, 2.) auf die Antegravatos und die in denen Städten Augspurg, Dünckelspübel, Ravenspurg und Wiberach in Politicis neuerlich gesuchte Parität, 3.) wegen der Reichs-Pfandschafften 4.) racione Autonomiæ und insonderheit 5.) in den Erb-Landen, wie auch 6.) wegen Abstellung der Concurrentiæ Jurisdictionis Aulae Caesareæ &c. mit starcker exaggerirung, daß man Kayserlicher Majestät in Dero Conscience greiffen, und in Dero eigenen Landen Maas und Ordnung vorschreiben; Item bemeldte Concurrentiam aufheben, oder doch die electionem Fori arbitrio Reorum heimstellen, und doch paritatem Assessorum in Aula haben wolte. Wann instünftig jeder Theil seine Reflexion und Respect blos und allem auf die Religion, und nicht zugleich auch auf die merita causa stellen würde, sehe man kein Mittel, zu einiger Decision zu gelangen. Wann schliege translationem Camerae in alium locum vor, und wolte doch keine Stadt die liebe Justiz einnehmen. Man möge es nacher Erfurth transferiren. Es scheine aber, daß man Evangelischen Theils gar keine Justiz zu leiden begehre, und ein jeder dieselbe nach seinem eigenen Belieben formirt haben wolle.

1647.
Febr.

Insonderheit aber hat Herrn Grafen von Trautmannsdorff Excellenz seine Klage dahin gestellet, daß gleichwie allen Umständen nach noch schlechte Inclination zum Frieden bey der Cron Schweden für sich selbst vorhanden seyn mag; Also dieselbe durch solche beharrliche Extremitäten der Evangelicorum, gewünschte Gelegenheit, das Odium & invidiam von sich zu amoliren, und sub praetextu Gravaminum Evangelicorum den Krieg länger zu continuiren, zu Handen bekäme; Dahero sie sich auch vernehmen lassen, daß sie nunmehr so gar schlechte Hoffnung zu Erlangung des Friedens übrig hätten, daß sie, neben andern Herren Kayserlichen Gesandten auf ihre förderliche Abreise bedacht seyn, und zwar von Herben wünschen wolten, daß er vorher dieser Orten sein Leben lassen, und nimmermehr Wien sehen möchte.

So seynd auch die Catholici diß Orts über offibemeldten Aufsatz vermassen bestürzt worden, daß Theils derselben ihre Wieder-Hinüber-Reiß nacher Münster desto mehr befördert, auch sich benebenst resolviret, von dar gar nacher Hauschick abzureisen; Will auch verlauten, als ob sierevolviret seyn solten, in loco tertio in kurzen einen sonderbahren Convent anzustellen, und was zu Erhaltung des Catholischen gemeinen Befens ferners zu thun, mit einander zu deliberiren.

Gleichwohl aber hat mehrhochgedachtes Herrn Grafen von Trautmannsdorff Excellenz bey der vorgestrigen Tags Herrn Grafen Drensterns Excellenz ertheilten Visite, sich etwas milder und dergestalt erkläret, daß man ausser dem Puncto Autonomiæ der Erb-Landen, und Concurrentiæ Jurisdictionis Aulae Caesareæ. Daß also der übrigen Puncten halber zu endlicher Vergleichung, noch nicht alle Hoffnung verloren ist; inmassen anjese die Herren Kayserliche im Werck begriffen seynd, einen noch mahligen Aufsatz, in forma, wie es dem Instrumento Pacis einzuverleiben, zu verfaßsen, und den Herren Schwedischen nechster Tagen mit der Declaration anzustellen, daß sie dabey, es möge auch auf allen Fall gehen, wie Gott wolle, endlich und beständig verbleiben wolten. Und hat man zwar bereit von weitem so viel Nachrichtung, daß sie auch wegen der Württembergischen Elbster und wegen Restitution der

Dierter Theil.

P 2

Stadt

1647.
Mart.Stadt Augspurg in den Stand, wie es Anno 1624. in Politicis & Ecclesiasticis ge-
wesen, nachzugeben gesinnet seyn etc.1647.
Mart.

§. XV.

Bolmars
nachdenk-
licher Discours
über die Postu-
lata Evange-
licorum.

Unterdessen waren die Kayserliche aus folgenden nachdenklichen Discours, welchen der Legat Bolmar mit dem Brandenburg-Culmbachischen Gesandten Müllern gehalten, in mehrern zu ersehen ist.

Continuatio Protocolli. Osnabruk, d. 2. Mart. 1647.

Als ich heute den 2. Martii Audienz bey Herrn Bolmars Excell. gehabt, und ein Memorial an die Kayserlichen Plenipotentiarios wegen Restitution der bey diesen Kriegs-Zeiten abgenommenen und dem Stift Würzburg eingeräumten Stadt, Amt und Closter Kitzingen übergeben; hat hernacher Herr Bolmar einen Discours angefangen vom puncto Gravaminum, mit Vermeldung, daß die Herren Kayserlichen ihnen nimmermehr eingebildet, daß die Evangelischen so gar auf Extremitäten bestehen sollten; es wäre der letztere Aussag ärger und schärffer als der vorigen keiner, also, daß ihm gleichsam die Haar gen Berg gestanden, da er solchen lesen hören, auch hernacher selbst mit Fleiß gelesen; Es hätten ja die Evangelischen nie jora quidem vergessen, was ihrer Religion zum besten gereichen und dienlich seyn möchte, denen Catholischen aber wolle dergleichen nicht verstaten, und solle doch eine durchgehende Gleichheit geheissen werden, er hätte leyder! Sorg, wenn die Evangelischen sich nicht besser bequemen, und etwas genehmers resolviren würden, so möchten die Catholischen volentis stutig gemacht werden, von einander ziehen, und die übrigen hier bey einander sitzen lassen; Sie (die Kayserlichen) wären im Werck, nochmahls etwas aufzufehen, und morgen oder übermorgen den Herren Schwedischen auszufüllen, darinnen ihre letztere und Endliche Meynung, wie es dem Instrumento Pacis einzuwelcken, begriffen sey, dabey sie auch verbleiben würden; wolte man nun Evangelischen theils sich darzu verstehen, und die Sache etwas näher geben, so würde man den Frieden bald haben; im widrigen aber kein Fried zu hoffen seyn, es möge auch gehen wie es möge: Wie es nun sodann im Reich ferner hergehen werde, habe man leichtlich zu ermessen, wie die Stände des Reichs, gleichsam prædæ, den fremden prostituiret werden müsten, massen der Augenschein und die Erfahrung ohne das bezeuget, wie ein Stand nach dem andern zu Grund gerichtet werde.

Ihro Excell. huben darauf einen Discours an, vom puncto Justitiæ, man wolte bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht numerum der Præfidenten und Assessorum in paritate utriusque Religionis haben; Wann nun paria Vota sie-
len, wie dann nicht zu vermuthen, daß die Catholischen dem Catholischen Theil, noch die Protestirende den übrigen ablegen würden; so wolte man keinen Judicem leyden, sondern die Sache auf amicabilem Compositionem stellen, welche dann eben auf den schlag auslauffen, und kein Theil dem andern weichen werde, auch solchemnach keine Sache decidiret, sondern lis ex lite feriret, und nur Verbitterung der Gemüther foviret werden müste; Sintemahln, da jeder Theil die Consideration allein auf inevitum Religionis, und nicht auch auf merita causa stellen wolte, so sehe er nicht, wie man zur Decision gelangen möge; Ferner setzte man, daß die Præsentationes Assessorum aus den Crayßen geschehen sollen, da wird ja keinem Catholischen zuzumuthen seyn, daß er einen andern, als seiner Religion Verwandten, præsentire; Nun wären die Catholischen mehr, exempli gratia, Oesterreich, Bayern, Burgund, die ihnen nichts würden nehmen lassen; Also könne er nicht finden, wie der-
glei-